

Tarifliste gültig ab 1. Januar 2021

Der für Sie relevante Tagestarif setzt sich zusammen aus Hotellerie, Betreuung (Grundtaxe) und Eigenanteil Pflege.

Grundtaxe: Betreuung und Hotellerie

Die Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie) wird vom Verwaltungsrat des Zürcher Lighthouse festgelegt. Als Grundlage dient die letzte Kostenrechnung. Sie wird mit den Taxen nicht kostendeckend sein. Die Stiftung Zürcher Lighthouse bezweckt mit ihrer Arbeit die Übernahme des Betriebsdefizits und leistet somit einen wesentlichen Anteil an die anfallenden Aufenthaltskosten. Die Grundtaxen sind pro Tag und Person zu entrichten.

Grundtaxe	Hotellerie CHF	Betreuung CHF	= Grundtaxe CHF
1 –Bettzimmer	150.00	100.00	= 250.00

Pflegetaxen (KVG-Leistungen)

Die Pflegetaxen sind pro Tag und Person zu entrichten.

Pfleigestufe nach BESA	Pflegekosten Kanton Zürich				
	Total Pflegekosten	Anteil Pflege Krankenkasse	Anteil Pflege Gemeinde	Anteil Pflege Gemeinde MiGel	Eigenanteil Pflege
1	16.10	9.60	0.00	0.00	6.50
2	46.80	19.20	3.50	1.10	23.00
3	77.50	28.80	23.90	1.80	23.00
4	108.20	38.40	44.25	2.55	23.00
5	138.85	48.00	64.60	3.25	23.00
6	169.55	57.60	85.00	3.95	23.00
7	200.25	67.20	105.35	4.70	23.00
8	230.95	76.80	125.75	5.40	23.00
9	261.60	86.40	146.10	6.10	23.00
10	292.30	96.00	166.45	6.85	23.00
11	323.00	105.60	186.85	7.55	23.00
12	353.70	115.20	207.25	8.25	23.00

Zusätzlich zu den Pflegeleistungen werden den Versicherungen folgende Leistungen in Rechnung gestellt.

- Alle UVG- und KVG- pflichtigen ambulanten Leistungen (z. Bsp. Labor, Röntgen, ärztliche Leistungen, Medikamente, Physiotherapie und Psychotherapie)

Nicht durch den Krankenversicherer gedeckte Kosten werden der Bewohnerin, bzw. dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Beim Eintritt soll nach Möglichkeit eine Vorauszahlung von CHF 7'000.00 geleistet werden.

Zusätzliche Gebühren (für grössere Zimmer)

- Zimmer mit Wohnküche und Dusche CHF 20.00 / Tag
- Zimmer mit Dusche CHF 10.00 / Tag

Einmalige Pauschalen

- Eintritt CHF 500.00
- Todesfall CHF 500.00
- Austritt CHF 500.00

Private Auslagen

- | | |
|--|--------------|
| - Telefon – Miete und Anschluss | CHF 0.00 |
| - Telefon: Gesprächstaxen | nach Aufwand |
| - Internet: WLAN | CHF 0.00 |
| - Billag-Gebühren | CHF 0.00 |
| - Reinigung von Privatwäsche (CHF 10.00 pro Waschgang) | nach Aufwand |
| - Taxigutscheine (Stiftung pro mobil Zürich) | nach Aufwand |
| - Sitznachtwache | nach Aufwand |

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern voll verrechnet. Ebenso der Ab- und Anreisetag bei Spitalaufenthalt und Ferien.

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt verrechnet:

- 1) Grundtaxe (Betreuung und Hotellerie).
- 2) Bei Spitalaufenthalt für die Bettenreservation eine Reduktion von 10% bis max. 14 Tage.
- 3) Ferien: Eine Reduktion von 10% bis max. 14 Tage.
- 4) Bei einem Todesfall und Austritt werden die Tage bis zur Räumung des Zimmers mit einer Reduktion von 10% weiterverrechnet.
- 5) Bei einem Todesfall oder Austritt muss das Zimmer innerhalb von 4 Tagen geräumt sein.

Rechnungsstellung / - Begleichung

Der Aufenthalt wird monatlich abgerechnet und in Rechnung gestellt.

Das Zürcher Lighthouse ist ein Pflegeheim. Das bedeutet, dass sich die Krankenkassen mit einem Beitrag an den Pflegekosten (BESA) beteiligen. Medizinische und Psychologische Dienstleistungen werden Ihnen verrechnet, diese Beträge können bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Die Aufenthaltstaxen (Betreuung und Hotellerie) und der Eigenanteil an die Pflegeleistung muss über Eigenleistungen des Bewohners, oder via Kostengutsprache der Wohngemeinde finanziert werden.

Der Pflegeanteil Gemeinde fordern wir direkt beim zivilrechtlichen Wohnsitz ein. Bei Bewohnerinnen bzw. Bewohnern mit einem ausserkantonalen Wohnsitz kann dieses Vorgehen abweichen.

Arzt-, Arznei- und Therapiekosten, Pflegematerial

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden von uns direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Für Pflegematerialien orientieren wir uns dabei an der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL). Die gesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme von Mitteln und Gegenständen als Pflichtleistungen der sozialen Krankenversicherung stellt das Krankenversicherungsgesetz dar.

Bei Unklarheiten, Fragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter 044 265 38 11 oder info@zuercher-lighthouse.ch gerne zur Verfügung.